

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Management der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft- lichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOManagement -

Vom 24. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen..	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 In-Kraft Treten, Übergangsvorschriften	2

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-
gang „Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine Prü-
fungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftli-
chen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – MPOWIWI .

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist insbeson-
dere der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. ²Als
fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden insbeson-
dere Bachelorabschlüsse in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an-
erkannt, soweit an einer Hochschule erworbene fachspezifische wirtschaftswissenschaft-
liche Kenntnisse im Umfang von 60 Credits nachgewiesen werden.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzule-
gen:

1. Nachweis von an einer Hochschule erworbenen fachspezifischen wirtschaftswissen-
schaftlichen Kenntnissen im Umfang von 60 Credits, soweit der Abschluss in einem
nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erfolgt,
2. Nachweis über Auslandsaufenthalte (Zeiten, Leistungsnachweise), soweit vorhanden
3. Nachweis über einschlägige Berufserfahrung (Zeugnisse bzw. Arbeitsbescheinigun-
gen), soweit vorhanden,
4. Ein Motivationsschreiben zur persönlichen Studiumsperspektive, aus der neben der
Motivation zum Studium die angestrebte Profilbildung im Studiengang durch die Kom-
bination der Wahlmodule, der angestrebten Auslandsaufenthalte und der Praktika er-
sichtlich ist.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Studienleistung (max. 70 Punkte),
2. Qualifizierte Auslandsaufenthalte (max. 20 Punkte)
3. Einschlägige Berufserfahrung, insbesondere Praktika oder Berufsausbildung (max. 10 Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage, Nr. 5.2.1 MPOWIWI werden die Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 69-50 Punkten liegen, auf Basis des eingereichten Motivationsschreibens durch die Zulassungskommission hinsichtlich ihrer Qualifikation und Motivation zum Masterstudium Management beurteilt. ²Die Begutachtung erstreckt sich auf das Motivationsschreiben in Zusammenhang mit dem Lebenslauf und vor dem Hintergrund der in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien. ³Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis der Qualifikationsfeststellungsbegutachtung maximal 20 Punkte. ⁴Die Punktzahl der Qualifikationsfeststellungsbegutachtung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 3, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten bis dritten Semester werden ganzheitliche Perspektiven des Managements (Pflichtbereich I = 40 ECTS-Punkte) einschließlich Anwendungsfähigkeiten (Pflichtbereich II mit Wahlmöglichkeit = 20 ECTS-Punkte) vermittelt. ²Im dritten Semester wählen die Studierenden eine berufsfeldbezogene Vertiefung im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus folgenden fünf Wahlbereichen:

1. Management im Gesundheitssektor
2. Management im Start-up Unternehmen
3. Management industrieller Unternehmen
4. Management von globalen Unternehmen
5. Dienstleistungsmanagement

³Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den §§ 10 und 16 – 18 MPOWIWI**.

(2) ¹Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Management“ aufnehmen.

Anlage

Überblickstabelle Studienverlauf

Studienplan Master in Management (MiM)					WS		SS		WS		SS			
					1		2		3		4			
	SQ	Typ*	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS		
Pflichtbereich (Pb) I und II					60		30		20		10		0	
Pb I					24 40		25 15		0		0			
Business Strategy		V/Ü	3	5	5									
Prozess- und Wertschöpfungsmanagement		V/Ü	3	5	5									
Personalmanagement		V/Ü	3	5	5									
Controlling of Business Systems	x	V/Ü	3	5	5									
Unternehmen, Ethik und Gesellschaft	x	V/Ü	3	5	5									
Technology and Innovation Management		V/Ü	3	5		5								
Change Management	x	V/Ü	3	5		5								
Managing Intercultural Relations	x	V/Ü	3	5		5								
Pb II (jeweils Wahl aus mehreren Angeboten)					8 20		5 5		10		0			
Angewandte Managementmethoden	x	S	2	5	5									
Fallstudien und Projekte im Management	x	HS	2	5		5								
Teamfähigkeit, Präsentations- und Verhandlungstechniken	x	HS	2	5				5						
Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung	x	HS	2	5				5						
Wahlbereich (Wb): 1 Vertiefung aus 5 Wahlbereichen					30									
Wb 1: Management im Gesundheitssektor					18 30		0 10		20		0			
M 1: Kostenträger	x	S	3	5		5								
M 2: Pharmabetriebslehre		S	3	5		5								
M 3: Krankenhausbetriebslehre		S	3	5				5						
M 4: Versorgungsmanagement	x	S	3	5				5						
M 5: Medizinische Grundlagen		S	3	5				5						
M 6: Praxisorientierter Wahlbereich	x	HS	3	5				5						
Wb 2: Management von Start-up Unternehmen					18 30		0 10		20		0			
M 1: Entrepreneurship Research		S	3	5		5								
M 2: Gründerplanspiel	x	S	3	5		5								

M 3: Management junger Unternehmen		S	3	5				5	
M 4: Finanzierungsmanagement von Start-up Unternehmen	x	S	3	5				5	
M 5: Business Plan Seminar	x	S	3	5				5	
LM 6: Praxisorientierter Wahlbereich	x	HS	3	5				5	
Wb 3: Management industrieller Unternehmen			18	30	0	10	20	0	
M 1: Industrielles Management		S	3	5		5			
M 2: Global Operations & Logistics		S	3	5		5			
M 3: Beschaffungsmanagement		S	3	5			5		
M 4: Industriegütermarketing		S	3	5			5		
M 5: Industrielle Dienstleistungen	x	S	3	5			5		
M 6: Praxisorientierter Wahlbereich	x	HS	3	5			5		
Wb 4: Management von globalen Unternehmen			18	30	0	10	20	0	
M 1: Corporate Governance		S	3	5		5			
M 2: Beteiligungscontrolling (Control of Corporate Investments)		S	3	5		5			
M 3: Foundations of International Management I		S	3	5			5		
M 4: Foundations of International Management II		S	3	5			5		
M 5: Corporate Strategy		S	3	5			5		
M 6: Internationalisierung mittelständischer Unternehmungen	x	HS	3	5			5		
Wb 5: Dienstleistungsmanagement			18	30	0	10	20	0	
M 1: Dienstleistungsmanagement		S	3	5		5			
M 2: Logistik-Dienstleistungen		S	3	5		5			
M 3: Industrielle Dienstleistungen	x	S	3	5			5		
M 4: Finanzdienstleistungen		S	3	5			5		
M 5: Dienstleistungsmarketing	x	S	3	5			5		
M 6: Dienstleistungsinnovationen		HS	3	5			5		
Masterarbeit				30				30	
	SWS								
	ECTS			120	30	30	30	30	30

Legende: SQ: Schlüsselqualifikationen; M: Modul; *Typ: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, HS = Hauptseminar, PL = Planspiel, EK = Exkursion

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Mai 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Erlangen, den 24. Juli 2009

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juli 2009.